



## **Bebauungsplan „Bonholz Nordwest“ Ergänzende fachliche Stellungnahme zu Umweltbericht und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung**

**22.06.2023**

### **1 Ausgangssituation und Fragestellung**

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Bonholz Nordwest“ wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, zu der die Datenerhebung im Jahr 2018 stattfand. Am 20.06.2023, unmittelbar vor der angekündigten Beratung des Gemeinderats zum Bebauungsplanentwurf am 27.06.2023, wurde durch den NABU Waldenbuch mitgeteilt, dass innerhalb der Gehölzsukzession auf der aufgelassenen Obstwiese im Osten des Plangebietes der Neuntöter brütet. Zum Zeitpunkt der Datenerhebung für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde der Neuntöter hier seinerzeit als Durchzügler registriert.

Bei einer kurzfristig anberaumten Begehung am 21.06.2023 konnte ein Brutvorkommen des Neuntöters mit einem Brutpaar bestätigt werden.

Um diesen Umstand im Verfahren zu berücksichtigen, werden die vorliegenden Gutachten (Umweltbericht vom 06.06.2023 und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 02.05.2023) mit dieser fachlichen Stellungnahme ergänzt.

### **2 Artenschutzrechtliche Einstufung**

Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wird durch die Maßnahme VM 5 des Umweltberichts (Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Individuenverlusten bei Brutvögeln) vermieden. Die Gehölzrodungen erfolgen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten in den Wintermonaten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.

Erhebliche Störungen im Sinne von § 44 (1) 2 BNatSchG (Störungsverbot) und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind nicht zu erwarten, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

Mit der Überbauung des Gebietes ist ein Verlust der Habitatfläche verbunden. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann durch die Umsetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme verhindert

---

werden. Eine entsprechende Maßnahme wird umgesetzt, Details dazu können Kap. 3 des vorliegenden Gutachtens entnommen werden.

### 3 Ausgleichsmaßnahme: Neuanlage von Habitatstrukturen

Für die Goldammer, die aktuell auf demselben Flurstück wie der Neuntöter brütet, erfolgt ein Ausgleich in Form einer Habitatneuanlage am Rand des Plangebietes (Maßnahme AM2 des Umweltberichts). Diese ist für den Neuntöter nicht geeignet, da für diese Art (im Gegensatz zur Goldammer) eine Brutansiedlung in unmittelbarer Nähe zu dem Gewerbegebiet nicht zu erwarten ist. Somit ist eine zusätzliche Maßnahme erforderlich, die den Ansprüchen des Neuntötters genügt. Der Neuntöter benötigt für die Brut möglichst dornige, niederwüchsige Gehölzstrukturen mit angrenzenden Nahrungshabitaten (arten- und blütenreiche Saum- und Wiesenflächen).

Der Ausgleich erfolgt in Form einer Anlage von Gehölzbeständen und Saumvegetation im selben Umfang wie die verloren gehende Fläche (ca. 1.140 m<sup>2</sup>) auf den gemeindeeigenen Flurstücken Nr. 4183 und 4184 (vgl. Abb. 1). Diese haben einen Gesamtumfang von 2.904 m<sup>2</sup> (4183: 1.047 m<sup>2</sup> und 4184: 1.857 m<sup>2</sup>), wobei auf einem Anteil von rund 1.300 m<sup>2</sup> bereits Gehölzbestände (ehemalige Streuobstwiese, aufgelassenes Gartengrundstück) vorhanden sind, so dass ein Flächenanteil von 1.600 m<sup>2</sup> für die Ausgleichsmaßnahme zur Verfügung steht. Angestrebt wird ein Ausgleich von 1:1, d.h. mindestens ein Flächenanteil von 1.140 m<sup>2</sup> wird durch die Pflanzung niederwüchsiger Gebüschgruppen mit einem hohen Anteil Dornsträucher (z.B. Rosen, Schlehen) und die Anlage dazwischenliegender Saumflächen (Ansaat einer arten- und blütenreichen Mischung für Säume in der freien Landschaft) als geeigneter Lebensraum für den Neuntöter gestaltet. Die Gehölze sind regelmäßig ca. alle 10 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Die Saumstrukturen sind je nach Entwicklung ein- bis zweimal jährlich abschnittsweise zu mähen. Dabei soll ein Teil des Bestandes über den Winter erhalten und erst im Frühjahr gemäht werden, um Überwinterungsmöglichkeiten für Insekten zu schaffen und das Nahrungsangebot für Vögel zu erhalten.

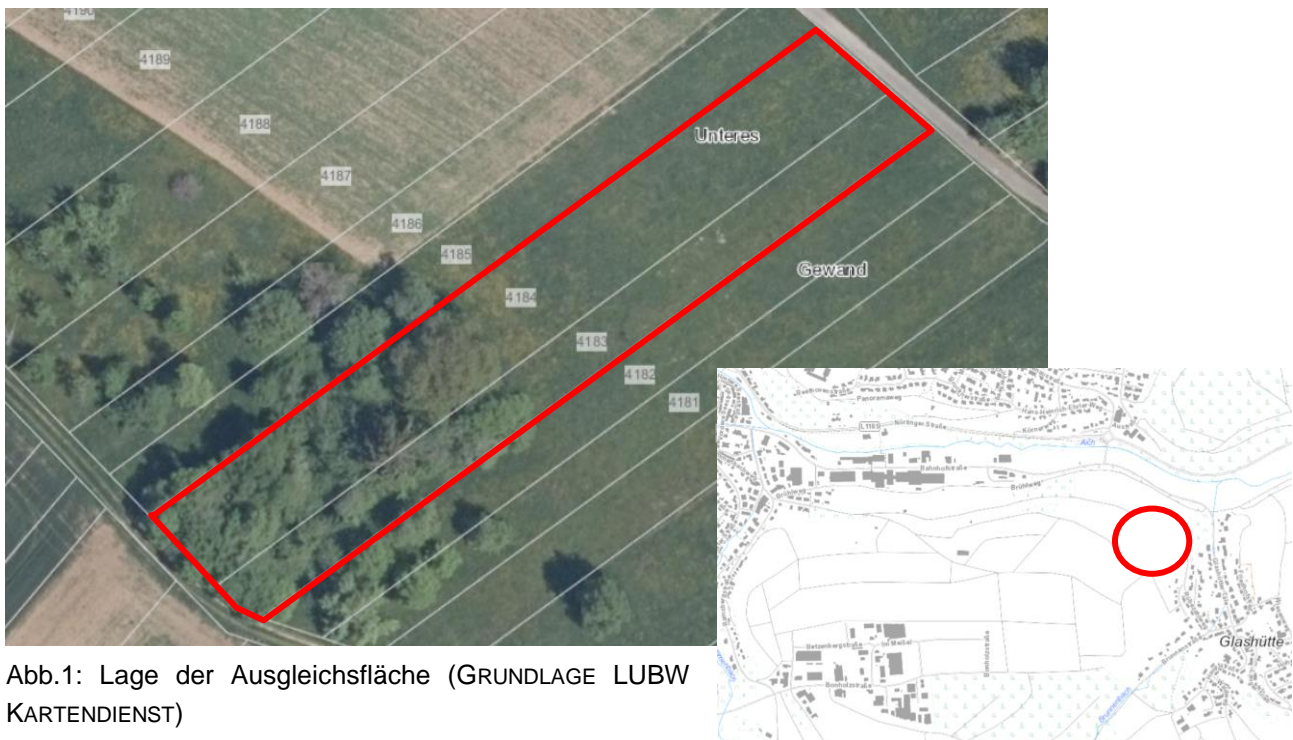


Abb.1: Lage der Ausgleichsfläche (GRUNDLAGE LUBW KARTENDIENST)